



Gemeindeamt Sipbachzell

4621 Sipbachzell, Hauptstraße 29
Pol. Bezirk Wels-Land

Tel: +43 7240 8155-0
Fax: +43 7240 8155-19
E-mail: gemeinde@sipbachzell.ooe.gv.at
Web: www.sipbachzell.at

Zeichen: **240 - 5 / 2022**

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Kindergarten, Krabbelstube der Gemeinde Sipbachzell

§ 1 Beitragspflicht

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 8. Oktober bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von fünf Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Erfolgt der Nachweis nicht vollständig, ist ebenfalls der Höchstbeitrag zu verrechnen. Gleiches gilt, wenn Veränderungen in der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden. Bei Änderung der Tarifeinstufung während des Monats ist der jeweils höhere Tarif für das gesamte Monat zu bezahlen.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten. Kinder, welche im Juli nach Schulende jeden Jahres nicht mehr an der Kinderbetreuung teilnehmen, müssen bis spätestens 15. Juni (Krabbelstuben- und Kindergartenkinder bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) von der Betreuung abgemeldet werden. Für die ab Schulende abgemeldeten Kinder, ist die Hälfte des monatlichen Elternbeitrages für den Monat Juli zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen, sofern eine ärztliche Bestätigung vorliegt.
- (7) Der Kalendermonat, in dem das Kind erstmalig die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, wird unabhängig vom Eintrittsdatum jedenfalls zur Gänze verrechnet. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.

§ 4 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53,00 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46,00 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46,00 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Vier-Tages-Tarifs auf 80 %, Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Zur Entscheidung darüber ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Sipbachzell als Rechtsträger zuständig.

§ 5 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,00 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257,00 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,00 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,00 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,00 Euro

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für vier Tage festgesetzt, der 80 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt,
 - für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
 - Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für vier Tage festgesetzt, der 80 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt,
 - für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
- 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für vier Tage festgesetzt, der 80 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt,
 - für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 183,00 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 113,00 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 50,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich, je zur Hälfte im Oktober und Februar eingehoben.
Bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres in den Monaten September bis Dezember wird der Materialbeitrag in voller Höhe eingehoben. Bei Aufnahme des Kindes ab Jänner wird die Hälfte des Materialbeitrages eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Kalenderwoche 25 und 26 von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Gastbeiträge

- (1) Kinder, die ihren ordentlichen Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Sipbachzell haben, können nur nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden. Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme entsteht durch diese Bestimmung nicht. Gastbeiträge sind Nettobeträge und unterliegen keiner Umsatzsteuerpflicht.
- (2) Als Gastbeitrag wird von der Hauptwohnsitzgemeinde
- a) für ein Kind unter 3 Jahren 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1
 - b) für ein Kind über 3 Jahren 100 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2
- pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, eingehoben. Ein allfälliger Nachmittagstarif ist im Gastbeitrag nicht enthalten.

§ 12

Mittagsverpflegung

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,60 Euro (inklusive Umsatzsteuer) pro angemeldete Essensportion verrechnet.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zu Beginn jedes Arbeitsjahres an fixen Wochentagen nach Absprache mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
Eine Anmeldung während des Betriebszeitraumes ist nur mit 1. des nächsten Monats mit fixen Wochentagen bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung möglich.
- (3) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der Ausspeisung (Essensbeitrag) ist nur zum Ersten des nächsten Monats zulässig und hat ebenfalls bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- (4) Ist ein Kind mindestens 1 Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Essensbeitrag (nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung) für diese Woche(n) verringert.

§ 13

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 24,76 Euro (inklusive Umsatzsteuer) vorgeschrieben.
Sollte ein Kind nach Schulende im Monat Juli nicht mehr am Kindertransport teilnehmen, ist dies mindestens zwei Wochen vor Schulende dem Transportunternehmen bekanntzugeben und es wird für den Monat Juli die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages vorgeschrieben.
- (2) Vor schulfreien Tagen, während des Schuljahres, wird von der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Bedarfserhebungen durchgeführt. Für an schulfreien Tagen angemeldete Kinder, welche die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung trotz Anmeldung nicht besuchen, wird eine Gebühr in der Höhe von € 10,00 pro angemeldeten und nicht anwesenden Tag bei der nächsten Monatsabrechnung vorgeschrieben. Sollte das Kind an einem angemeldeten schulfreien Tag aus Krankheitsgründen nicht anwesend sein, ist eine ärztliche Bestätigung für das Fernbleiben vorzulegen. Bei Anwesenheit des Kindes oder bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für das Fernbleiben wird diese Gebühr nicht verrechnet.

§ 14

Index

Alle Beiträge dieser Tarifordnung, ausgenommen der Gebühr gemäß § 13 Abs. 2, ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Euro Beträge zu runden, ausgenommen bei den Beiträgen

- für Material (Werkbeiträge) gemäß § 10,
- für die Mittagsverpflegung gemäß § 12 und
- für die Begleitperson gemäß § 13.

Bei den Beiträgen nach §§, 10, 12, 13 ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Cent Beträge zu runden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten, Krabbelstube der Gemeinde Sipbachzell vom 27.02.2020 außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell vom 09.06.2022, GR-2/2022, TOP 4b.



Der Bürgermeister:


(Stefan Weiringer)

Amtstafel angeschlagen am: 20. Juni 2022 CR
abgenommen am: 06. Juli 2022